

**Satzung der Verbandsgemeinde Landau-Land
über die Bildung eines Seniorenbeirats
vom 10.12.2019**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Verbandsgemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Die dem Seniorenbeirat Vorsitzende Person darf im Rahmen der in Abs. 1 genannten Aufgaben an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Die Mitgliederzahl des Seniorenbeirats setzt sich zusammen aus der Anzahl der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen zuzüglich jeweils einer von jeder Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Landau-Land benannten Person. Daneben ist der Bürgermeister kraft Amtes Mitglied im Seniorenbeirat. Im Fall der Verhinderung wird er von einem Beigeordneten oder einem/einer von ihm beauftragten Mitarbeiter*in vertreten.

(2) Die von den im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder des Seniorenbeirats, welche nicht Mitglied im Verbandsgemeinderat sein müssen, werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates gewählt.

(3) Die von jeder Ortsgemeinde benannten Personen werden durch die jeweiligen Gemeinderäte vorgeschlagen.

(4) Der Bürgermeister beruft die nach Abs. 2 gewählten und nach Abs. 3 vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern des Seniorenbeirates für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates.

(5) Für die Bestimmung von Ersatzpersonen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Eine Ergänzung durch den Seniorenbeirat um kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme ist zulässig.

(7) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.

(2) Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Landau-Land über die Bildung eines Seniorenbeirats vom 18.09.2018 außer Kraft.

Landau in der Pfalz, 10.12.2019

Torsten Blank
Bürgermeister